

## **17. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -)**

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 2 der Verbandsatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz sowie des § 28 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung -WVS-) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10.06.2026 die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -) wie folgt geändert:

### **Artikel 1: Änderung der Satzung:**

#### *1. Anlage 1 Ziffer 1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

Der Beitrag für die Herstellung des Hausanschlusses mit einer Dimension bis einschließlich 2" und einer Länge bis 15 m beträgt: 1.661,54 Euro netto.

#### *2. Anlage 1 Ziffer 1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

Für die Herstellung von Hausanschlüssen nach 1.1 bzw. 1.2 mit einer Länge über 15 m fällt für jeden weiteren Meter ein Beitrag in folgender Höhe an: 77,34 Euro/m netto.

### **Artikel 2: Neufassung der Satzung**

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltende Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3: Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustrelitz, 29.06.2026



*v. Buchwaldt*  
von Buchwaldt  
Verbandsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 29.06.2026



*v. Buchwaldt*  
von Buchwaldt  
Verbandsvorsteherin